



**Produktionsvertrag**  
für die Erzeugung von IP-SUISSE Raps klassisch unter dem  
IP-SUISSE-Label Ernte 2022  
zwischen

Name _____	IPS Nr. _____
Vorname _____	Tel. _____
Adresse _____	Natel _____
PLZ, Ort _____	Email _____
	IBAN Nr. _____

und der Schweizerischen Vereinigung integriert  
produzierender Bauern und Bäuerinnen (IP-SUISSE)

<b>Raps</b> Klassische Sorten	<b>Sorte:</b> _____ <b>Aren:</b> _____	<b>Kontingent:</b> Zuteilung SGPV via Agrosolution AG _____ kg
----------------------------------	---	--

**Sammelstellen gemäss Liste: Sammelstellen IPS Raps**

Sammelstelle	Name, Ort
Sammelstelle 1	
Sammelstelle 2	

**Biodiversität:** Bestellung Wildblumensamen (pro ha 3 Patch, pro Patch (3x9m) 1 Tüte): **Anzahl Tüten:** .....

Ort, Datum:

Der Produzent:

**Einsendeschluss: 15.11.2021**

Die Anmeldung wird grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Sie erhalten eine schriftliche Benachrichtigung!

Einsenden an: IP-SUISSE, Molkereistrasse 21, 3052 Zollikofen, Fax: 031 910 60 49, [getreide@ipsuisse.ch](mailto:getreide@ipsuisse.ch)  
Online via [www.ipsuisse.ch](http://www.ipsuisse.ch) → login



## Vertragsbestimmungen zu Anbauvertrag IP-SUISSE Raps Ernte 2022

### **1. Label- und gesetzliche Anforderungen**

Die IP-SUISSE Rapsrichtlinien (Ausgabe 2020) bilden einen integralen Bestandteil des Produktionsvertrages. Der Produzent verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Produktionsvertrages resp. Onlineanmeldung die gültigen Labelanforderungen (Richtlinien) zu erfüllen, die IP-SUISSE jederzeit über allfällige produktionsspezifische Sanktionen, Verfahren oder hängige Rekurse bei Drittlablet, gesetzlichen Vorschriften wie Tierschutz-, Gewässerschutzgesetz usw. zu informieren und der IP-SUISSE den Zugriff auf die nötigen Daten der entsprechenden Stellen zu ermöglichen.

### **2. Charakterisierung des Vertrages / Vermarktung**

Es handelt sich hier um einen Produktionsvertrag für IP-SUISSE Raps. Die IP-SUISSE ist bemüht, sämtlichen Vertragsraps zu den bestmöglichen Preisen zu verkaufen. Es kann jedoch keine Übernahmegarantie für IP-SUISSE Labelraps gegeben werden.

### **3. Eigentumsregelung**

Der Produzent erklärt sich einverstanden, dass mit der Abgabe von IP-SUISSE Raps sämtlicher Raps, welcher die Qualitätsanforderungen erreicht, in das Eigentum von IP-SUISSE übergeht und von IP-SUISSE an zertifizierte Ölmühlen verkauft wird.

### **4. Finanzierung**

Die IP-SUISSE verpflichtet sich, dem Produzenten für den IP-SUISSE Raps bis Ende September des Erntejahres via Sammelstelle ca. 80% des zu erwartenden Marktpreises zu bezahlen. Die Restzahlung des Verkaufserlöses erfolgt nach Abschluss der Verkäufe des IP-SUISSE Rapses an die Mühlen. Diese Bezahlung erfolgt ebenfalls via Sammelstelle. Die Auszahlung des IP-SUISSE Zuschlages (Prämie Fr.10.00 / 100 kg, Ende Dezember) erfolgt aus Gründen der Rückverfolgbarkeit und Zertifizierung direkt von IP-SUISSE an die Produzenten. Die IP-SUISSE garantiert die Auszahlung des IP-SUISSE Zuschlages (Prämie) nur für Ware, die als IP-SUISSE Raps verkauft werden kann.

### **5. Abgabeberechtigung**

Ab Mitte Juni des Erntejahres wird den abgabeberechtigten IP-SUISSE Produzenten ein Zertifikatspass zugestellt. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Produzent, dass er den Raps nach den IP-SUISSE- und den Extenso-Anforderungen angebaut hat. Der Produzent gibt den Raps bei der zugeteilten zertifizierten Sammelstelle ab. Liefert der Produzent an eine andere Sammelstelle, verliert er den Anspruch auf die Prämie sowie auf die Finanzierung durch IP-SUISSE (Sammelstellenänderungen werden bis Ende April berücksichtigt). Gleichzeitig mit der ersten Rapsabgabe ist der Zertifikatspass der Sammelstelle abzugeben.

### **6. Haftung**

Der Produzent hat der IP-SUISSE sofort schriftlich oder mündlich zu melden, wenn er vom Anbauvertrag zurücktreten will (z.B. Einsatz eines Insektizides). Der Produzent anerkennt, dass er für die unmittelbaren Folgeschäden aus einer falsch deklarierten Rapsposition oder wegen Abgabe vertragswidrig produzierter Ware aufzukommen hat (Schadenersatzpflicht). Anstelle der geschädigten Bauern, die ihre IP-SUISSE Prämie verlieren, macht die IP-SUISSE die Schadenersatzansprüche gegenüber dem fehlbaren Produzenten geltend. Beispiel: Liefert ein Produzent einen mit Fungizid oder Insektizid usw. behandelten Raps als IP-SUISSE Raps ab, verliert im Extremfall die ganze Rapsmenge eines Silos die IP-SUISSE Prämie. Der Produzent haftet für die ganze Prämie dieser Rapsposition. Die IP-SUISSE bezahlt die Prämie den geschädigten Bauern aus und nimmt Regress auf den fehlbaren Produzenten.

### **7. Hygieneanforderungen**

Der Produzent hat die ‚Hygieneanforderungen‘ zur Kenntnis genommen und beachtet die aufgeführten Punkte bei der Ernte, bei der Lagerung und beim Transport genau.

### **8. Überprüfung der Anforderungen**

Kontrollen: Die akkreditierten Inspektionsstellen kontrollieren im Auftrag der von der IP-SUISSE beauftragten Dritten. Die Kontrollen können angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Die Kontroll- und Zertifizierungskosten auf Stufe Betrieb übernimmt der Produzent. Die Kontrollkosten werden a) von der beauftragten Kontrollorganisation eingezogen (Inkasso direkt oder Verrechnung via Direktzahlung möglich) oder b) durch IP-SUISSE. Der Bewirtschafter weist alle zur Kontrolle erforderlichen Aufzeichnungen vor und gewährt den Kontrolleuren Zutritt zu Land und Gebäuden. Ist der Betriebsleiter abwesend, sollte er durch eine anwesende Betriebsperson (Angestellte, Familienangehörige) dem Kontrolleur den Stallzutritt erlauben. Kontrollkosten, die durch die Unterlassung der rechtzeitigen Abmeldung entstehen, sind vom Produzenten zu tragen. Bei Zuwiderhandlungen wird der Betrieb gemäss Sanktionsreglement sanktioniert. Wenn der betroffene Produzent mit dem Vorgehen oder dem Resultat der Kontrolle nicht einverstanden ist, hat er die Möglichkeit, das ordentliche Beschwerdeverfahren der Kontrollorganisation in Anspruch zu nehmen. Gegen eine ausgesprochene Sanktion der Geschäftsstelle kann beim Vorstand der IP-SUISSE in Zollikofen (zHv. Rekurskommission) schriftlich und begründet innert 10 Tagen Rekurs eingereicht werden. Die Rekurskommission erhebt zur Bearbeitung des Rekurses eine Gebühr von Fr. 100.00 - 300.00 (gem. Statuten).

Oberkontrollen (Zertifizierung): Ein gewisser Prozentsatz der Produzenten wird zusätzlich durch die Zertifizierungsstelle kontrolliert. Die oben erwähnten Punkte der Ziff. 2 gelten ebenfalls für die Oberkontrollen. Die Kontrolleure der Zertifizierungsstelle ProCert weisen sich diesbezüglich aus.

IP-SUISSE  
Zollikofen, Mai 2021